

von letzterem nicht behindert werden kann, eine auf Geltendmachung dieses Rechts abzielende Klage rechtzeitig zurückzuziehen.

Der Obergerichtshof hat das erstrichterliche Urteil wiederhergestellt.

**Gründe:**

Was die Natur und das Wesen des zwischen beiden Streittheilen bestandenen Rechtsverhältnisses betrifft, wird auf die ausführlichen und dem Gesetze entsprechenden Erläuterungen der Gründe des erstrichterlichen Urteils verwiesen, und es werden hier lediglich die Rechtsfolgen der Verletzung dieses Rechtsverhältnisses durch die geklagte Konkursmasse einer näheren Erörterung unterzogen.

Das erwähnte Rechtsverhältnis wurde zwischen beiden Streittheilen durch die vorgelegte Verkehrsordnung geregelt, welche somit für beide Teile bindend ist und als Grundlage der Entscheidung des vorliegenden Prozesses zu dienen hat. Insbesondere in den §§ 36, 37 und 40 sind jene Bestimmungen enthalten, von deren richtiger Auslegung der Ausgang dieses Streits abhängig erscheint.

Nach § 36 steht es nun dem Sortimenten, so lange er nicht im Rückstande ist, frei, den bedingt abgeschlossenen Kauf in einen unbedingten zu verwandeln. Doch steht andererseits dem Verleger gemäß § 37 jederzeit die Verfügung über die sogenannten Disponenden zu und ist der Sortimenter gehalten, auf Benachrichtigung des Verlegers die Disponenden binnen drei Monaten zurückzuschicken und nicht Zurückgesandtes sich in feste Rechnung notieren zu lassen. Nach § 40 aber steht dem Verleger im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen seitens des Sortimenters das weitere Recht zu, die sofortige Ausgleichung der Konten beider Jahre zu verlangen. Hieraus geht klar hervor, daß im Falle, als sich der Sortimenter eine Verletzung des Rechtsverhältnisses zu Schulden kommen läßt, dem Verleger die Wahl freisteht, entweder die Rückstellung der Disponenden oder aber die sofortige Kontoausgleichung zu begehren.

Die klägerische Firma hat noch vor Eröffnung des Konkurses über die belangte Firma dieses ihr zustehende Wahlrecht ausgeübt, indem sie gegen diese sub praes. 11. Juli 1891 die Klage auf Bezahlung des Saldo von 1007 fl. 18 fr. für in der Ostermehrabrechnung 1891 eingestellte Disponenden überreicht hatte, und kann somit gerade so wie gemäß § 906 des bürgerlichen Gesetzbuches der Verpflichtete, auch sie als Berechtigte von der einmal getroffenen Wahl für sich allein nicht abgehen. Denn durch Behändigung obiger Klage an den Gegner ist diese ihre einseitige Willenserklärung in rechtsverbindlicher und unwiderrüflicher Form bekannt gegeben worden und das Wahlrecht der klägerischen Firma infolge der Ausübung desselben endgiltig erloschen. Vom Zeitpunkte der Klagebehändigung an die belangte Firma ist der bis dahin bedingt abgeschlossene Kaufvertrag in einen unbedingten, auf feste Rechnung geschlossenen Kauf verwandelt worden, die aus der Jahresrechnung 1890 in jene des Jahres 1891 disponierten Verlagswerte sind nach § 1063 des bürgerlichen Gesetzbuches Eigentum des Sortimenters geworden, welcher nun über dieselben frei verfügen konnte. Und in diesem Dispositionsrechte konnte die belangte Firma durch einfache Zurückziehung der Klage de praes. 11. Juli 1891 seitens der Klägerin keineswegs heirrt werden.

**Bermischtes.**

Gegen den unlauteren Wettbewerb. — Die Konferenz der Handelskammern, die vor einigen Tagen in Braunschweig zusammengetreten war, hat gegen den unlauteren Wettbewerb mehrere sehr ins einzelne gehende Beschlüsse gefaßt. Die Kammern einigten sich über folgende Resolution:

„Treue und Glauben ist die Grundlage für Handel und Gewerbe, auf der allein sie zum eigenen und zum Wohle der Gesamtheit bestehen und sich entwickeln können. Bei der Bearbeitung der Frage des unlauteren Wettbewerbes haben die

Handelskammern zu ihrem tiefsten Bedauern erkennen können, daß die Klagen über Unlauterkeit in Handel und Gewerbe durchaus berechtigt sind, daß, um Treue und Glauben wieder zur Geltung zu bringen, es unbedingt notwendig erscheint, energisch gegen die Unlauterkeit einzuschreiten. Die Selbsthilfe des ehrlichen Handels und Gewerbes, deren Gedeihen heute bereits mannigfach beeinträchtigt ist, reicht allein nicht aus, des unlauteren Wettbewerbes sich zu erwehren, und wir begrüßen das von der Reichsregierung in Aussicht gestellte Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes mit besonderem Danke und aufrichtiger Freude.“

In der Einzelberatung wurden im allgemeinen folgende Beschlüsse gefaßt:

I. Verrat von Betriebsgeheimnissen. 1) Der Verrat von Betriebsgeheimnissen, der seiner Natur nach sowohl Fabrikgeheimnisse wie Geschäftsgeheimnisse in sich schließt, ist nicht nur civilrechtlich, sondern daneben auch strafrechtlich zu verfolgen, wenn bei dem Verrat die Pflicht der Treue verletzt wird. Als Strafe soll in erster Linie das Prinzip der Buße Anwendung finden. 2) Nicht nur der Verrat in seiner Vollendung, sondern schon der Versuch und die Verleitung dazu müssen strafbar sein. Demgemäß ist auch nicht nur der eigentliche Verräter, sondern ebenso der Anstifter und der Begünstiger zur Verantwortung zu ziehen. Insbesondere muß auch der Anstifter für Schadenersatz und Buße regresspflichtig gemacht werden. 3) Unter Betriebsgeheimnissen ist alles das zu verstehen, was die in einem Betriebe beschäftigten Personen geheim zu halten ausdrücklich verpflichtet worden sind. Was seiner Natur nach nicht als Betriebsgeheimnis gelten kann, soll auch nicht durch das Gesetz geschützt werden. 4) Den in einem Betriebe angestellten Personen sind auch solche Personen gleich, die kraft eines besonderen Auftrags als Vertrauenspersonen in die Fabrik Eingang erhalten haben. Personen, die unter falscher Vorpiegelung zum Zwecke der Betriebserkundung sich Zutritt verschaffen, fallen ebenfalls unter die Bestimmungen des Gesetzes, wenn ihnen eine eigennützige Absicht nachgewiesen werden kann. 5) Für den civilrechtlichen Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind die Bestimmungen des ersten Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches, Abschnitt 704/5, wiederherzustellen.

II. Qualitäts-, Preis- und Herkunftsverschleierungen. 1) Wer in Handel und Verkehr zum Zwecke der Anlockung von Käufern über den Ursprung und Erwerb, über besondere Eigenschaften und Auszeichnung von Waren, über die Menge der Vorräte, den Anlaß zum Verkauf oder über die Preisbemessung falsche Angaben macht, welche in bewusster Absicht, das Publikum zu täuschen, beabsichtigt sind, über die Beschaffenheit, Wert, Herkunft, Ursprung oder Erwerb der Waren einen Irrtum erregt, wird vorbehaltlich des Schadensersatzanspruchs des Verletzten mit Geldstrafe bis zu . . . A oder Gefängnis bis zu . . . bestraft. 2) Der Verkäufer ist zu verpflichten, die Waren, die er unter Preisauszeichnung im Schaufenster feil hält, auch aus demselben zc. zum Auszeichnungspreise abzugeben. 3) Den vielfachen Mißbräuchen gegenüber empfiehlt sich die Selbsthilfe von Seiten des realen Gewerbestandes durch Zusammenschluß der gemeinsamen Interessen in Form einer besonderen Organisation. Dieser Vereinigung würde es namentlich obliegen, strafbare Fälle zur Verfolgung zu bringen. 4) Die unter sich abweichenden Bestimmungen zur Erteilung des Schutzes für Erfindungen, Muster- und Warenzeichen führen zu einem Mißbrauch dieser Gewerbeschutzes, der durch diese Gesetze selbst nicht zu verhüten ist. Es erscheint darum geboten, allgemein gültig zu bestimmen, daß ein Schaden, welcher durch mißbräuchliche Vererbung auf den Schutz dieser Gesetze geschaffen wurde, civilrechtlich und, sofern er durch Konspiration bewirkt wurde, auch strafrechtlich zu ahnden sei.

III. Ausverkäufe, Scheinauktionen, Schwindelkonkurse, Wandelager, schwindelhafte Reklame u. dergl. Die Versammlung ist der Ansicht, daß die hier in Betracht kommenden Fälle zumeist unter die Bestimmungen des Beschlusses II fallen. Im übrigen wird ein Antrag der Handelskammer Hildesheim in folgender Fassung angenommen: 1) Als eine besonders bedauerliche Beihilfe zu schwindelhafter Reklame ist diejenige zu erachten, welche im redaktionellen Teil und unter dem Redaktionsstrich im Hauptteil periodischer Zeitschriften getrieben wird. Derartige, unter Verantwortlichkeit der Redaktion geübte Reklame, wie Anpreisung eines Aktienunternehmens, günstige Beurteilung von Fonds und Wertpapieren, lobende Erwähnung von Fabrikaten und Waren, namentlich sogenannten Spezialitäten, sind deshalb besonders gefährlich, weil sie den Eindruck der Objektivität machen und der hinter dem gewissenlosen und leichtsinnigen Redakteur stehende geschäftlich Interessierte regelmäßig nicht für den Inhalt der Reklame verantwortlich zu machen ist. Unter dieselbe Rubrik fallen die wider besseres Wissen von einer Zeitung gebrachten sogenannten Börsenalarmnachrichten. 2) Da das Preßgesetz nicht ausreicht, um den verantwortlichen Redakteur und Verleger einer periodischen Zeitschrift für derartige Beihilfe zu schwindelhafter Reklame empfindlich haftbar zu machen, so sind gesetzliche Bestimmungen anzustreben, durch welche der ver-